

§ 31

Die bei Neubauten, Umbauten oder Herrichtungen sowie bei Reparatur von klassifizierten Fahrzeugen zur Verwendung kommenden Werkstoffe, Halbzeuge, Einzelteile, maschinellen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände müssen vor Einbau von der DSRK abgenommen sein. Zu diesem Zweck ist in den Materialbestellungen bei den entsprechenden Lieferwerken ausdrücklich die Abnahme durch die DSRK vertraglich festzulegen.

Die abnahmepflichtigen Werkstoffe und Erzeugnisse sowie die bei Abnahme zu erfüllenden Bedingungen sind aus den Bauvorschriften der DSRK ersichtlich.

§ 32

Bei Neubauten, Umbauten oder Herrichtungen sowie bei Reparatur von klassifizierten Fahrzeugen dürfen nur Schweißer eingesetzt werden, die eine von der DSRK anerkannte Schweißerprüfung abgelegt haben.

§ 33

Jede erfolgte Abnahme wird von der DSRK entsprechend den geltenden Prüf- und Abnahmebedingungen durch Ausstellung der Abnahmebescheinigung und Anbringen eines Stempelbildes auf dem Erzeugnis bestätigt.

§ 34

Soweit es die Ausübung der Bauaufsicht erfordert, ist den Beauftragten der DSRK das Betreten der Werkstätten, Hellinge, Docks, Materiallager usw. jederzeit zu gestatten, Einsicht in Unterlagen und Zeichnungen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu geben.

Alle Zulieferungen von abnahmepflichtigen Erzeugnissen für ein unter Bauaufsicht stehendes Objekt sind dem Beauftragten der DSRK anzuzeigen und auf Verlangen vorzustellen; die zugehörigen Abnahmebescheinigungen sind vorzulegen.

§ 35

Die Beauftragten der DSRK sind rechtzeitig von allen Prüfungen und Erprobungen, die während des Baues durchzuführen sind, in Kenntnis zu setzen. Die Prüfungen und Erprobungen sind derart vorzubereiten, daß die Notwendigkeit einer Wiederholung weitestgehend ausgeschlossen wird.

§ 36

Der Beauftragte der DSRK hat das Recht, Nachprüfungen von bereits abgenommenen Werkstoffen, Halbzeugen, Einzelteilen, maschinellen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen vorzunehmen, wenn es im Rahmen der Bauaufsicht notwendig ist, d. h. insbesondere dann, wenn durch die Weiterverarbeitung Fehler zutage treten, die bei der Abnahme nicht ersichtlich waren, oder wenn die Mutmaßung nahelegt, daß die für die Prüfung oder Abnahme geltenden Vorschriften umgangen worden sind.

Er hat hierbei fehlerhafte Erzeugnisse und unsachgemäß ausgeführte Arbeiten zu verwerfen, auch dann, wenn sie bereits abgenommen waren.

§ 37

Nach beendetem Bau ist das Fahrzeug im betriebsklaren Zustand zur Endabnahme vorzustellen. Hierbei müssen alle in den Prüf- und Abnahmebedingungen der DSRK gestellten Forderungen ohne Beanstandungen erfüllt sein.

Auf Grund der erzielten Ergebnisse entscheidet die DSRK über die dem Fahrzeug zu erteilende Klasse.

Es bleibt dem Auftraggeber und der ausführenden Werft belassen, weitere Erprobungen durchzuführen und mit der Endabnahme durch die DSRK zu verbinden.

§ 38

Die Bestimmungen der §§ 24 bis 28 und 30 bis 36 sind den Verträgen gemäß § 31 sinngemäß zugrunde zu legen.

G. Klassifikation von Schiffen, die nicht unter Aufsicht der DSRK gebaut sind

§ 39

Schiffe, die nicht unter Aufsicht der DSRK gebaut sind, können nur dann eine Klasse der DSRK erhalten, wenn sie den Bauvorschriften der DSRK entsprechen.

Die Klassifikation ist schriftlich bei der DSRK zu beantragen.

Dem Antrag sind alle vorhandenen Schiffspapiere sowie evtl. Bauunterlagen zur Einsichtnahme beizufügen.

§ 40

Zur Feststellung des Bauzustandes ist das Fahrzeug einer „Erstbesichtigung“ durch die DSRK zu unterziehen, die in jedem Fall auf dem Trockenen (Dock oder Slip) vorzunehmen ist.

Für die Erstbesichtigung gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für eine Hauptbesichtigung gemäß Abschnitt J und L.

H. Gültigkeit der Klassen der DSRK

§ 41

Eine Klasse der DSRK hat nur so lange Gültigkeit, wie das Fahrzeug die Bedingungen der für die Klassifizierung zugrunde gelegten Bauvorschriften erfüllt, die in den Klassifikationsvorschriften vorgeschriebenen Besichtigungen durchgeführt werden und keine die Klasse beeinflussenden baulichen Änderungen erfolgen.

§ 42

Liegt bei einer Havarie ein Schaden vor, der die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt, oder demzufolge die Klasse des Fahrzeuges angezweifelt werden kann, so verliert das Fahrzeug bis zur Behebung des Schadens und Bestätigung durch die DSRK seine Klasse.

§ 43

Wird der vorgeschriebene Fahrtbereich überschritten oder der Freibord nicht eingehalten, so gilt die Klasse als nicht vorhanden. Wird die Unterschreitung des Freibordes nachgewiesen, so ist die DSRK berechtigt, eine Besichtigung zwecks Bestätigung der Klasse zu fordern.